

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2869/25

Titel der Drucksache

8. Änderungssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Nach rechtlicher Prüfung durch das Rechtsamt und interner Prüfung durch das Jugendamt wird wie folgt Stellung genommen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder nur selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a Abs. 2 SGB VIII angehören können, vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII (auch wenn das Gesetz von „sollen“ spricht, handelt es sich um eine Muss-Vorschrift). § 5 ThürKJHAG enthält weitere Details zu den beratenden Mitgliedern (hieran orientiert sich auch § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt).

Die Zusammenschlüsse müssen aus mindestens 2 Personen bestehen, nach außen erkennbar sein (also eine nach außen erkennbare Organisation aufweisen) und einen Namen tragen. Es darf sich nicht um einen Spontanzusammenschluss handeln- es reicht jedoch aus, dass sie nur bis zum Erreichen eines bestimmten Zieles oder Zwecks bestehen. Sie müssen keine bestimmte Rechtsform aufweisen (wie z.B. e.V.). Weiterhin ist zu beachten, dass den Zusammenschlüssel Personen angehören können, die leistungsberechtigt sind oder auch Leistungen beziehen.

Solange der Zusammenschluss aus den **stationären Hilfen zur Erziehung** diese Voraussetzungen erfüllt, bestehen keine Bedenken gegen die Zustimmung. Hierbei ist auch unschädlich, wenn in der Satzung nicht der konkrete Name des Zusammenschlusses (ursprünglich „Voice4Kids“) aufgenommen wird. Wichtig ist nur, dass die Selbstvertretung die o.g. Voraussetzungen erfüllt. Weiterhin ist zu beachten, dass mit einer solchen Formulierung (für den Fall, dass es mehrere Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen aus den stationären Hilfen zur Erziehung gibt) all diese Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder des JHA fungieren. Diese müssten dann ggf. eingeladen werden zu den Sitzungen.

Im Ergebnis bestehen daher keine rechtlichen Einwände und auch keine formalen Einwände (die Änderung entspricht dem bekannten Muster) gegen die Änderung.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier

Unterschrift Amtsleitung

05.12.2025

Datum

